## Bericht zu den Stellungnahmen der Trägerschaften betreffend den Entwurf der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (E-KJFV)

Das BSV hat am 18. November 2020 den E-KJFV zusammen mit den Anhängen 1 und 2 sowie einem erläuternden Schreiben 118 Trägerschaften zur Konsultation vorgelegt. Angeschrieben wurden zudem der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), der Schweizerische Städteverband (SSV) sowie die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP), einer Fachkonferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die privaten Trägerschaften konnten sich anhand der Unterlagen auf die virtuellen Treffen vorbereiten, die Ende November 2020 zur Präsentation des Entwurfs stattfanden. Sie hatten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen.

Die Frist für eine schriftliche Rückmeldung endete für private Trägerschaften am 11. Januar 2021 und für den SGV, den SSV sowie die KKJP am 18. Januar 2021.

Das BSV hat von 17 privaten Trägerschaften, 15 Kantonen sowie vom SGV und der SSV Stellungnahmen erhalten.

Grundsätzlich sind die Organisationen, die geantwortet haben, mit dem Entwurf der Verordnung zufrieden. Begrüsst werden die geschaffene Transparenz sowie der Wegfall der Fristen für die Gesuchseingabe betreffend Finanzhilfen nach den Artikeln 8, 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1). Dass sich der innovative Charakter eines Projekts nicht mehr nur auf die gesamtschweizerische sondern auch auf die sprachregionale Ebene beziehen kann, wurde ebenfalls begrüsst, wie auch die Einführung von Vierjahreszyklen für die Rahmenverträge nach Artikel 7 Absatz 1 KJFG.

Im Folgenden werden die Hauptkritikpunkte der Rückmeldungen gefolgt von der Stellungnahme des BSV zu den einzelnen Themen dargelegt:

## Allgemeine Bestimmungen

- Der Umstand, dass das BSV bei der Beurteilung der Finanzhilfegesuche künftig die von anderen Bundesbehörden gewährten Finanzhilfen berücksichtigt (Art. 4 Abs. 5 E-KJFV<sup>1</sup> in Verbindung mit Art. 12 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen [Subventionsgesetz], SuG; SR 616.1), gibt Anlass zur Sorge.
  - → Es handelt sich um eine gesetzliche Anforderung gemäss Subventionsgesetz. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Es wird in Frage gestellt, wie transparent das BSV bei der Zuweisung der Finanzhilfen nach den Artikeln 7 und 9 KJFG (75 %) beziehungsweise nach den Artikeln 8, 10 und 11 KJFG (25 %) tatsächlich ist, wenn eine Organisation Finanzhilfen aus jedem der beiden «Töpfe» erhält (Art. 5 E-KJFV).
  - → Das BSV ist im Rahmen des Möglichen transparent.

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 4 Abs. 3 KJFV

- Es wird ein anderer Verteilschlüssel (Art. 5 E-KJFV) mit mehr Mitteln für Projekte gemäss den Artikeln 8, 10 und 11 KJFG gewünscht.
  - → Gemäss Art. 12 Abs. 1 KJFG werden die Finanzhilfen nach diesem Gesetz im Rahmen der Kredite gewährt, die das Parlament im ordentlichen Budget des Bundes jährlich bewilligt. Art. 5 E-KJFV legt die maximalen Prozentanteile des KJFG-Kredits fest, die jedem «Topf» zugewiesen werden. Die Maxima sollen dabei eine gewisse Flexibilität ermöglichen. Diese Flexibilität wird eingeführt, um die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möglichst effektiv fördern zu können. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Eine strikte Anwendung von Art. 13 KJFG beziehungsweise von Art. 6 Abs. 3 E-KJFV würde die Anspruchsvoraussetzungen für Finanzhilfen verschärfen. Denn wenn eine Organisation im Rahmen des KJFG mehrere Arten von Finanzhilfen erhält, werden die anrechenbaren Ausgaben für alle Finanzhilfen zusammen und nicht mehr getrennt für jede Finanzhilfe einzeln berücksichtigt.
  - → Es handelt sich um eine gesetzliche Anforderung gemäss KJFG und den Art. 6 und 7 SuG. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Die Stellungnehmenden bedauern, dass das BSV die Organisationen weiter dazu verpflichtet, die nationalen Angebote zu 50 % über Gemeinden, Kantone und private Trägerschaften zu finanzieren. Im Sinne des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Bund wäre es für sie logischer, wenn der Bund die nationalen Projekte vollständig finanzieren würde, so dass sich die Kantone auf die Finanzierung ihrer eigenen Politik konzentrieren könnten.
  - → In Art. 13 KJFG ist der Grundsatz der Subsidiarität der Bundesfinanzhilfen verankert. Die 50-Prozent-Klausel soll die Gesuchstellenden dazu ermutigen, Eigenleistungen zu erbringen und andere Finanzierungsquellen zu erschliessen. Gemäss Art. 7 Bst. c und d SuG erbringt der Empfänger die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Die Organisationen können die verbleibenden 50 % auch bei anderen Stellen als beim Kanton, bei der Gemeinde oder den privaten Organisationen beantragen. Es steht ihnen frei, selbst Mittel zu erwirtschaften oder zu sammeln (Beiträge durch Verkäufe, Teilnehmende, Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.). Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Da die gewährten Finanzhilfen höchstens 50 % der anrechenbaren Ausgaben betragen dürfen, sollte nach Ansicht der Stellungnehmenden im Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 Bst. d E-KJFV (Ausgaben für die Durchführung von Aktivitäten, die von Dritten in Auftrag gegeben und bezahlt wurden) präzisiert werden, dass dies nur für Ausgaben gilt, die nicht unter das KJFG fallen.
  - → Ausgaben, die im Zusammenhang mit Aufträgen stehen, die eine Trägerschaft von einer dritten Partei erhalten hat, sind nicht anrechenbar, da sie von der betreffenden Drittpartei bezahlt wurden. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Die Freiwilligenarbeit zu den nicht anrechenbaren Ausgaben zu z\u00e4hlen ist den Stellungnehmenden zufolge unklar (Art. 6 Abs. 2 Bst. f E-KJFV). Es wird gehofft, dass diese Handhabung nicht dazu f\u00fchrt, dass Organisationen, die sich durch Freiwilligenund ehrenamtliche Arbeit auszeichnen, gegen\u00fcber Organisationen mit einem hohen Anteil an bezahlten Mitarbeitenden finanziell benachteiligt werden.

- → Es können nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden. Das fiktive Gehalt einer Person, die Freiwilligenarbeit leistet, ist beispielsweise nicht anrechenbar. Freiwillige können jedoch für gewissen Ausgaben, wie z. B. Reisekosten, entschädigt werden. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Den Stellungnehmenden zufolge könnte sich der in der Konsultation vorgestellte Art. 9
  Bst. d E-KJFV<sup>2</sup> (maximal möglicher Reservesatz) insbesondere bei Sonderfällen
  negativ auswirken. So zum Beispiel bei der Bildung von Reserven für wichtige künftige
  Projekte im Rahmen von Erbschaften oder Schenkungen zu einem bestimmten Zweck.
  - → Die Formulierung dieser Bestimmung wurde im Anschluss an die Konsultation geändert und ist nun in Artikel 4 Absatz 4 KJFV verankert. Der neue Absatz soll am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden, d. h. vier Jahre nach Inkrafttreten der KJFV, so dass das BSV die notwendigen Weisungen zu den Reserven erarbeiten kann.

## **Besondere Bestimmungen**

- 1. Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (Art. 16–18 E-KJFV; Art. 7 Abs. 1 KJFG)
  - Es wird bedauert, dass die Entscheide im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 KJFV nicht schneller getroffen werden.
    - → Ob eine Finanzhilfe gewährt wird oder nicht, wird jeweils spätestens Ende August entschieden, d. h. vier Monate nach Ablauf der Frist für die Gesuchseingabe. Einen genauen Betrag kann das BSV hingegen erst in der Wintersession bekannt geben, da das Parlament zu diesem Zeitpunkt den KJFG-Kredit verabschiedet. Allerdings informiert das BSV oft schon im Vorfeld über den ungefähren Betrag, der gewährt werden kann. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Eine Kostenstellenrechnung zu führen (Art. 16 Abs. 2 Bst. I E-KJFV) ist für kleine Organisationen schwierig.
    - → Die Kostenstellenrechnung ist wichtig, da auf dieser Grundlage die Berechnung des Prozentsatzes gemäss Art. 17 Bst. d und e E-KJFV³ erfolgt. Für Trägerschaften, deren gesamte Aktivitäten subventionsberechtigt sind, ist die Anforderung einer Kostenstellenrechnung nicht relevant; in diesen Fällen ist die revidierte Jahresrechnung ausreichend. Trägerschaften, bei denen ein Teil der Aktivitäten nicht subventionsberechtigt ist und die keine Kostenstellen für die Bereiche «Jugend» und/oder «ausserschulische Arbeit» haben, kann auf der Grundlage einer begründeten, vom BSV zu genehmigenden Bestätigung ein pauschaler Prozentsatz von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Die Vorgabe von 50 % der Gesamtausgaben für ausserschulische Arbeit im Kinderund Jugendbereich (Art. 17 Bst. d und e E-KJFV<sup>4</sup>) ist zu hoch angesetzt / zu restriktiv.
    - → Es handelt sich um eine gesetzliche Anforderung, da gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a KJFG die Trägerschaft schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sein oder regelmässig Programme in diesem Bereich anbieten muss. Zudem sieht

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 4 Abs. 4 KJFV

 $<sup>^{3}</sup>$  Art. 17 Abs. 1 Bst. d und e KJFV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 17 Abs. 1 Bst. d und e KJFV

Art. 4 KJFG als Zielgruppe des Gesetzes Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 25 Jahren vor. In der Folge wurde jedoch eine Ausnahme eingeführt: Im Falle eines strategischen Interesses des BSV, kann es ausnahmsweise auch ein Gesuch gutheissen, das die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt (neuer Art. 17 Abs. 2 KJFV).

- In Art. 17 Bst. e E-KJFV<sup>5</sup> wird eine Präzisierung gewünscht, damit die 50 % der Gesamtausgaben, die für Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich verwendet werden, auch über die Mitgliedsorganisationen realisiert werden können.
  - → Der E-KJFV wurde in diesem Punkt angepasst.
- Die Berechnung der anrechenbaren Ausgaben soll am Ende des vierjährigen Zyklus erfolgen.
  - → Es ist vorgesehen bei Dachverbänden und Koordinationsplattformen so zu verfahren. Das BSV wird im Rahmen seiner jährlichen Kontrollen beobachten, wie sich die Finanzen dieser Organisationen präsentieren. Auf Rückforderungen während des Zyklus wird es nach Möglichkeit verzichten, sofern diese gering sind und sich bereits abzeichnet, dass die anrechenbaren Ausgaben am Ende des 4-Jahres-Zyklus den Schwellenwert von 50 % nicht überschreiten werden. Eine Anpassung im E-KJFV ist daher nicht erforderlich.
- Die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 1 und jene nach Art. 7 Abs. 2 KJFG sind sehr unterschiedlich.
  - → Die Absätze 1 und 2 von Art. 7 KJFG müssen klar unterschieden werden, da vor der Verordnungsrevision die Abgrenzung zwischen den beiden Finanzhilfen nicht eindeutig war. Entsprechend den Besonderheiten der beiden Absätze sind die Kriterien und Voraussetzungen unterschiedlich. Die Anforderungen an Dachverbände und Koordinationsplattformen sind höher, da sie eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf nationaler Ebene spielen (Vernetzung einer Vielzahl von Trägerschaften sowie Entwicklung und Qualitätssicherung der ausserschulischen Arbeit). Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Es wird vorgeschlagen, bei der Beurteilung von Finanzhilfen transparent vorzugehen und genau darauf zu achten, wie die Kriterien geprüft und gewichtet werden und wie sie sich konkret auf die Beurteilung der Finanzhilfe auswirken. Wie die qualitativen und quantitativen Kriterien gewichtet werden, bleibt letztlich unklar. In Bezug auf die Berücksichtigung der Kriterien zur Bemessung der Finanzhilfen nach Art. 18 E-KJFV fehlt die nötige Transparenz.
  - → In einer ersten Umsetzungsphase der qualitativen Bemessungskriterien ist nicht vorgesehen, sie zu gewichten. Es ist indes nicht ausgeschlossen, dass das BSV nach einigen Jahren des Vollzugs ein Gewichtungssystem einführen wird. Die betroffenen Trägerschaften würden selbstverständlich darüber informiert. Die qualitativen Kriterien werden in jedem Fall immer durch zwei Sachbearbeitende des BSV bewertet. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Dadurch, dass auch Projekte nach den Art. 8 und 10 KJFG für einen Vertragszyklus von vier Jahren gemeldet werden müssen, ist es nicht möglich, flexibel zu sein und auf

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 17 Abs. 1 Bst. e KJFV

gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren, für die zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Bedarf an spezifischen Projekten bestehen könnte (nach Unterzeichnung des Rahmenvertrags).

- → Es ist immer möglich über einen Nachtrag zum Vertrag ein Projekt zu einem Rahmenvertrag hinzuzufügen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Der Zugang zu den Finanzhilfen ist angesichts der Tatsache, dass es nun vierjährige Vertragszyklen gibt, beschränkt.
  - → Dieser Nachteil wird durch eine bessere Planbarkeit und Sicherheit der Finanzhilfen wettgemacht. Ausserdem ist es weiterhin möglich, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 KJFG jährlich ein Finanzhilfegesuch zu stellen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- 2. Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten von Einzelorganisationen (Art. 19–22 E-KJFV; Art. 7 Abs. 2 KJFG)
  - Die Revision der Verordnung hat bei der Gesuchseingabe, insbesondere in FiVer, keine Vereinfachungen gebracht.
    - → Das BSV benötigt diese Informationen für einen begründeten Entscheid. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Die Punktematrix wird kritisiert und solle überarbeitet werden.
    - → Dieser Punkt wird voraussichtlich bei der nächsten Evaluation des KJFG geprüft werden. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Der Anteil der unter 30-Jährigen in Geschäftsstelle und Vorstand ist zu hoch angesetzt (Art. 21 Abs. 2 Bst. g E-KJFV).
    - → Mit Art. 14 Bst. c KJFG will der Bund die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen fördern. Dazu müssen sie in der Organisation selbst Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Um Einfluss zu nehmen, müssen sie auch im Entscheidungsgremium vertreten sein. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Es wird gewünscht, dass das Alter der Mitglieder im Sinne von Art. 2 Bst. m E-KJFV auf 30 Jahre erhöht wird.
    - → In der Botschaft zum KJFG (S. 6810 und 6831) und in Art. 4 KJFG ist ein Alter von 25 Jahren vorgesehen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Die Bewertung der qualitativen Kriterien ist nur begrenzt transparent.
    - → Das BSV ist immer so transparent wie möglich. Als Entscheidungsinstanz wird es Kraft des Gesetzes aber immer einen Ermessensspielraum haben. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.

- 3. Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte für Kinder und Jugendliche (Art. 23–29 E-KJFV; Art. 8 KJFG).
  - Artikel 24 E-KJFV, der die Möglichkeit von thematischen Schwerpunkten vorsieht, ergibt keinen Sinn, da diese Themen vom Bund oder anderen privaten Akteuren bereits vorgegeben sein könnten.
    - → Sollten die Finanzhilfegesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, müsste eine Prioritätenordnung zum Tragen kommen. Diese Prioritätenordnung könnte über Schwerpunktthemen erfolgen. Die Definition von Schwerpunktthemen wäre auch denkbar, wenn das EDI beschliesst, einen bestimmten Themenbereich spezifisch zu fördern. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Der Wissenstransfer (Art. 26 Bst. g E-KJFV) ist schwer umsetzbar. Der Wissenstransfer führt häufig zu Schwierigkeiten und funktioniert nicht sehr gut. Es wäre wünschenswert, dass es auch bei der Übertragung bereits eingeführter, innovativer Projekte eine Unterstützungsmöglichkeit gibt.
    - → Zum einen sollten die Ergebnisse der im Rahmen des KJFG geförderten Projekte bereits aktiv an interessierte und/oder betroffene Kreise weitergeleitet werden, damit das Projekt gesamtschweizerische Bedeutung erlangt. Diese Aktivitäten können im Rahmen der Projektförderung finanziert werden (auch, wenn sie erst in den ersten Wochen oder Monaten nach Abschluss eines dreijährigen Projekts erfolgen). Bereits bei der Projektplanung sollten die Begünstigten Massnahmen und Mittel in Betracht ziehen, um das erworbene Wissen bekannt zu machen, zu verbreiten und zu verankern (z. B. Konferenz organisieren, Publikation bereitstellen). Zum anderen veröffentlicht das BSV regelmässig Informationen über geförderte Projekte (auf der BSV-Webseite sowie auf der elektronischen Plattform des BSV und der SODK zur Kinder- und Jugendpolitik). Im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 KJFG können Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen vergeben werden, die sich für den Wissenstransfer bei KJFG-geförderten Projekten einsetzen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Im erläuternden Bericht heisst es zu Art. 26 Bst. c E-KJFV, dass die Trägerschaft aufzeigen muss, ob es in der Schweiz vergleichbare Projekte gibt (betrifft Modellvorhaben). Es ist aber nicht immer einfach, herauszufinden, welche Projekt bereits anderswo in der Schweiz realisiert wurden.
    - → Es handelt sich dabei um eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung, ob ein Projekt innovativ ist oder nicht. Die Trägerschaft muss zunächst eigene Recherchen durchführen. Bei der Prüfung des Gesuchs nimmt das BSV weitere Abklärungen vor. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Die Projektträgerschaft zeigt auf, inwiefern das Projekt in eine langfristige Aktivität überführt werden kann (Art. 26 Bst. f E-KJFV). Es wird als schwierig betrachtet, dieses Kriterium zu Beginn eines Projekts zu erfüllen. Häufig müssen die ersten Projektergebnisse bekannt sein, um ein Konzept für eine künftige Verankerung zu entwickeln und die nötigen Mittel zu bewilligen. Bei innovativen Modellvorhaben sollte ein Scheitern ebenfalls erlaubt sein.
    - → Bei der Gesuchseinreichung geht es nicht darum, abschliessend zu entscheiden, ob und wie das Projekt in Zukunft verankert werden soll. Wichtig ist vielmehr, dass die Trägerschaft bereits in der Projektplanungsphase prüfen muss, inwieweit das Projekt in eine langfristige Aktivität überführt werden kann. Es liegt in der Natur von

Modellvorhaben, dass sie scheitern können, da ja eben gerade neue Ansätze verfolgt werden. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.

- Dass Projekte neu und innovativ sein müssen, ist eine zu strenge Vorgabe (betrifft Modellvorhaben).
  - → Modellvorhaben sollten nur dann gefördert werden, wenn sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind. Lokal angesiedelten Projekten wird gesamtschweizerische Bedeutung zugeschrieben, wenn sie Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz geben (Botschaft S. 6825). Durch die Beschränkung auf Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung wird in Einklang mit den Art. 67 Abs. 2 und 5a Bundesverfassung (BV) die subsidiäre Rolle des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung gegenüber Kantonen, Gemeinden und privaten Dritten gewahrt (Botschaft S. 6862). Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Je nach Projekt ist die maximale Laufzeit von drei Jahren nicht ausreichend und stellt eine zu hohe Hürde dar. Zudem ist es oft schwieriger, eine langfristige Finanzierung als eine Anschubfinanzierung zu erhalten (betrifft Modellvorhaben). Daher sollte die Höchstdauer nicht vorgegeben sein oder zumindest verlängert werden.
  - → Damit es sich bei einer ausserschulischen Arbeit tatsächlich um ein Projekt handelt, braucht es eine zeitliche Begrenzung, da es ansonsten kein Projekt wäre. Die operative Struktur und die regelmässigen Aktivitäten werden durch die Finanzhilfe gemäss den Art. 7 und 9 KJFG unterstützt (in den Sprachregionen und in der ganzen Schweiz tätige Organisationen). Die Erfahrung seit Inkrafttreten des KJFG hat gezeigt, dass für die Projektumsetzung drei Jahre normalerweise ausreichen. Verlängerungen sind auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags möglich, wenn bei der Projektdurchführung Unvorhergesehenes eintritt; das BSV muss diesen Antrag bestätigen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Projekte, die die Rahmenbedingungen für eine Partizipation verbessern, sollten auch dann unterstützt werden, wenn Kinder und Jugendliche nicht aktiv daran teilnehmen (betrifft Partizipationsprojekte).
  - → Projekte zur Förderung der Rahmenbedingungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen können als Modellvorhaben oder im Rahmen von Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten unterstützt werden. Finanzhilfen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b KJFG sind für Projekte vorgesehen, in denen Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Anteil an der Initiierung, Planung und Umsetzung eines Projekts haben oder Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf eine zentrale und aktive Rolle einnehmen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- Bei der Arbeit von Jugendverbänden ist die Voraussetzung nachvollziehbar, dass 50 % der Personen, die Kinder und Jugendliche leiten und betreuen, unter 30 Jahre alt sein müssen. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind indes Fachkräfte beschäftigt, die in der Regel über einen Abschluss im Sozialbereich verfügen und somit berufliche Qualifikationen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit mitbringen. Ein Abschluss wird in der Regel mit zirka 25 Jahren erworben. Somit überschreiten die dort tätigen Fachkräfte die Altersgrenze von 30 Jahren schnell.
  - → Bei Projekten, die Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten in das Projekt involvieren, ist es nicht mehr

erforderlich, dass mindestens 50 % der Verantwortlichen (Leitung und Betreuung) unter 30 Jahre alt sein müssen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.

- 4. Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 30–33 E-KJFV; Art. 9 KJFG)
  - Die Revision der Verordnung hat bei der Gesuchseingabe keine Vereinfachungen gebracht.
    - → Das BSV benötigt diese Informationen für einen begründeten Entscheid. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Es wird bedauert, dass die Grundpauschale für Onlinekurse nur 20 Franken beträgt, da die Vorbereitungs- und Umsetzungszeit die gleiche ist wie bei Präsenzkursen.
    - → Für Onlinekurse braucht es weniger Infrastruktur (z. B. Anmietung von Räumlichkeiten, Reisekosten). Dieser Punkt könnte bei der nächsten Evaluation des KJFG jedoch geprüft werden. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Aus finanzieller Sicht erscheint es sinnvoller, im Verhältnis zur Teilnehmerzahl möglichst wenige Begleitpersonen einzusetzen. In Bezug auf die Qualität der Kurse ist dies aber nicht der richtige Anreiz.
    - → Das Verhältnis «1 Begleitperson pro 15 Teilnehmende» hat sich bewährt und entspricht einer kleinen Schulklasse. Es steht der Trägerschaft frei, dieses Verhältnis zu verringern, wenn sie es für zu hoch erachtet. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Laut erläuterndem Bericht wird das Finanzhilfegesuch entweder gutgeheissen oder abgelehnt. Es stellt sich die Frage, ob zu gegebener Zeit noch Anpassungen vorgenommen werden können.
    - → Es gibt noch eine informelle Phase, in der die antragstellende Trägerschaft in Absprache mit dem BSV ein Finanzhilfegesuche ergänzen oder nachbessern kann (Art. 10 E-KJFV). Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
- 5. Finanzhilfen für die Durchführung von Projekten zur Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene (Art. 34–38 E-KJFV; Art. 10 KJFG)
  - Auf die Höchstdauer von drei Jahren sollte bei Projekten zur Förderung der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene verzichtet werden; zu den Voraussetzungen nach Art. 36 E-KJFV sollte hinzugefügt werden, dass für das Projekt ein Bedürfnis nachgewiesen und eine Umfeldanalyse erstellt werden muss, wie es in Art. 26 gefordert wird.
    - → Damit es sich bei einer ausserschulischen Arbeit tatsächlich um ein Projekt handelt, braucht es eine zeitliche Begrenzung, da es ansonsten kein Projekt wäre. Die operative Struktur und die regelmässigen Aktivitäten werden durch die Finanzhilfe gemäss den Art. 7 und 9 KJFG unterstützt (in den Sprachregionen und in der ganzen Schweiz tätige Organisationen). Die Erfahrung seit Inkrafttreten des KJFG hat gezeigt, dass für die Projektumsetzung drei Jahre normalerweise ausreichen.

Im Gegensatz zu Modellvorhaben und Partizipationsprojekten nach Art. 8 KJFG können politische Partizipationsprojekte jedoch mehrfach gefördert werden (es gibt keine zeitliche Begrenzung). Das Ziel von politischen Partizipationsprojekten ist es, die Mitwirkung zu fördern. Die Förderung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der darin einen konkreten Nutzen sieht. Es ist daher nicht notwendig, diesen Nutzen durch ein Bedürfnis nachzuweisen. Auch eine Umfeldanalyse ist nicht nötig, da ähnliche Projekte gefördert werden können, im Gegensatz zu Modellvorhaben, die auf sprachregionaler, regionaler oder gesamtschweizerischer Ebene innovativ sein müssen. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.

- 6. Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Modellcharakter (Art. 39–41 E-KJFV; Art. 11 KJFG)
  - Um Finanzhilfen für ein Vorhaben mit Modellcharakter zu erhalten, sind die Anforderungen nach wie vor zu hoch (Art. 41 Bst. d und f P-KJFV).
    - → Modellvorhaben sollten nur dann gefördert werden, wenn sie von gesamtschweizerischer Bedeutung sind. Kantonal oder lokal angesiedelten Projekten wird gesamtschweizerische Bedeutung zugeschrieben, wenn sie Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz geben (Botschaft S. 6825). Durch die Beschränkung auf Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung wird in Einklang mit den Art. 67 Abs. 2 und 5a Bundesverfassung (BV) die subsidiäre Rolle des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung gegenüber Kantonen. Gemeinden und privaten Dritten gewahrt (Botschaft S. 6862). Es reicht nicht, dass das vom Bund zu unterstützende Vorhaben für den betreffenden Kanton oder die betreffende Gemeinde innovativ ist. Die nationale Bedeutung ist in diesem Fall nicht gegeben. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.
  - Eine feste Frist von drei Jahren für die finanzielle Unterstützung wird als nicht zweckmässig erachtet. Bevor die eigentliche Projektumsetzung beginnen kann, benötigen vor allem kleine Kantone Zeit, um abzuklären, welche Bedürfnisse die Implementierung von Strukturen mit sich bringt (z. B. Bildung von Arbeitsgruppen, Aufbau von Netzwerken, Definition von Formen der Zusammenarbeit mit den Gemeinden). Eine Dauer von drei Jahren ist in einer solchen Ausgangssituation zu kurz, zumal eine nachhaltige Verankerung der Projektarbeit über die Laufzeit hinaus gewünscht wird.
    - → Die Höchstdauer für Projekte im Rahmen von Art. 11 KJFG wird in Übereinstimmung mit den anderen Finanzhilfeverträgen, die im Rahmen des KJFG abgeschlossen werden (Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 KJFG), auf maximal vier Jahre erhöht. Einfache Vorbereitungsarbeiten (Planungsphase) können hingegen schon vor dem offiziellen Projektbeginn in Angriff genommen werden.

## **Verschiedenes**

 Mehrere Kantone bedauern, dass es die Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik nicht mehr gibt (Art. 26 KJFG). Art. 11 ist nunmehr die einzige Finanzhilfe, die den Kantonen offensteht.

→ Eine Erneuerung der kantonalen Programme würde eine Revision des KJFG erfordern. Der E-KJFV wird in diesem Punkt nicht angepasst.